Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: https://www.recklinghausen.de/amtsblatt. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter https://www.recklinghausen.de/amtsblatt abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen

---

64. Jahrgang **16.12.2025** **Nr. 59**

---

1. **Bekanntmachung**
   Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Recklinghausen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

2. **Bekanntmachung**
   Erste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26. September 2023

3. **Bekanntmachung**
   13. Satzung Vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

4. **Bekanntmachung**
   11. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

5. **Bekanntmachung**
   Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der Stadt Recklinghausen Vom16.12.2025

6. **Bekanntmachung**
   Vierte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 02.06.2004

7. **Bekanntmachung**
   Achte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001

8. **Bekanntmachung**
   Satzung vom 16.12.2025 zur ersten Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen vom 03.12.2024

9. **Bekanntmachung**
   Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 16.12.2025

10. **Bekanntmachung**
    Sechste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

11. **Bekanntmachung**
    Sechste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

12. **Bekanntmachung**
    Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen - Logistik Stadt Recklinghausen - - BgA Logistik Stadt Recklinghausen - vom 16.12.2025

13. **Bekanntmachung**
    23. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

14. **Bekanntmachung**
    Elfte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

S a t z u n g

über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Recklinghausen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025, S. 618; Inkrafttreten des § 75 a Absatz 2 GO NRW gemäß Artikel 13 Abs. 2 dieses Gesetzes am 01. Januar 2026), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

(1) Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz im Sinne des § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Krafttreten zum 01.01.2026. Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.

(2) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Recklinghausen, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(3) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Diese Satzung gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Die Stadt Recklinghausen vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Bestehende gesetzliche Regelungen, wie z.B. nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW), nach dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Recklinghausen allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,

c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII, .

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

(2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).

(3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Hierzu ist grundsätzlich ab einem Auftragswert in

Höhe von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) das Dokumentenmanagementsystem der Stadt Recklinghausen (DMS/VIS) zu nutzen.

(2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

(1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere zulässig bei

a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,

d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren,

e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, oder

f) der Vergabe von Leistungen aufgrund von Umständen, die nicht vorhersehbar waren, besonders dringlich ist.

Zur Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit sollen mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert bzw. angefragt werden.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren besteht die Möglichkeit mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise zu verhandeln. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen. Eine (Nach-) Verhandlung über Angebotsinhalt und/oder Preise hat über die Zentrale Submissions- und Vergabevorprüfstelle unter Nutzung des elektronischen/digitalen Vergabemarktplatzes zu erfolgen.

Die Vergabe von Aufträgen insbesondere ab einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) von Liefer- und Dienstleistungen werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).

Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 2.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).

c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Die v.g. Verfahren nach Abs. 2 a) bis c) sind über die Zentrale Submissions- und Vergabevorprüfstelle, dort über einen elektronischen/digitalen Vergabemarktplatz, durchzuführen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

(1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

(2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

(1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

(2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

(1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung eines elektronischen/digitalen Vergabemarktplatzes über die Zentrale Submissions- und Vergabevorprüfstelle.

(2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Oberhalb der v.g. Wertgrenzen erfolgt sämtliche Kommunikation in der Form gem. § 8 Abs. 1.

(3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Dies gilt auch in Bezug auf Direktaufträge.

(4) Die Abfrage des Wettbewerbsregisters (gem. § 6 Wettbewerbsregistergesetz, WRegG) sowie die Mitteilung / Meldung an die Vergabestatistik (gem. § 2 Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, VergStatVO) erfolgt über die Zentrale Submissions- und Vergabevorprüfstelle.

(5) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

(6) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

(2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

(3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

(4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

(1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

(2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

(1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

(2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

a) Name und Anschrift der Bieter,
b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

Erfolgt die Auftragsbekanntmachung und/oder Angebotseinholung über den elektronischen/digitalen Vergabemarktplatz wird die Niederschrift durch die Zentrale Submissions- und Vergabevorprüfstelle erstellt.

(3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und die Aufklärung zu dokumentieren.

(4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gründe für die Aufhebung sind zu dokumentieren. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

(1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

(2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

(3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

(4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

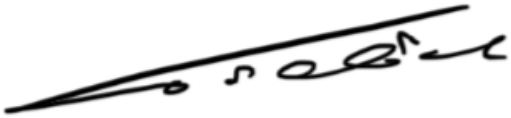

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Erste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26. September 2023

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 15.12.2025 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26. September 2023 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26. September 2023 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 38 vom 26. September 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung
a) durch Briefabstimmung oder
b) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes teilnehmen.“

2. § 9 wird wie folgt umbenannt und erhält unter Streichung des bisherigen Absatz 3 folgende Fassung:

„**§ 9 Tag des Bürgerentscheids**

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.“

3. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„**§ 17 Abstimmung ausschließlich durch Brief**

(1) Sofern der Tag des Bürgerentscheids nicht mit einem regulären Wahltag verbunden werden kann (Durchführung innerhalb von 3 Monaten) wird der Bürgerentscheid ausschließlich durch Stimmabgabe per Briefabstimmung durchgeführt. In diesem Fall erhält die abstimmberechtigte Person ohne vorherige Antragstellung zusätzlich zur Benachrichtigung nach § 7 die Briefwahlunterlagen gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung.

(2) In dem Fall der ausschließlichen Briefabstimmung finden die §§ 5 Abs. 2 b) und 9 dieser Satzung keine Anwendung.
Der Abstimmungsbenachrichtigung nach § 7 ist die Information beizufügen, dass es sich um eine reine Briefabstimmung handelt. Abstimmungsort und Abstimmungszeit werden in der Abstimmungsbenachrichtigung mitgeteilt.“

4. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

„**§ 18 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.“

5. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und erhält folgende Fassung:

„**§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

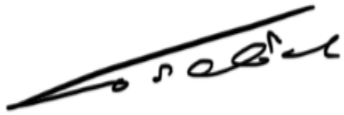

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

13. Satzung

Vom 16.12.2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), und der §§ 67, 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wochenmärkte vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 36 vom 28.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Gebührensatz

Für die in § 3 genannten Nutzungen werden unter Berücksichtigung des § 4 folgende Gebühren erhoben:

Marktnutzer	*Aufgaben nach*	*Gebühr*
an Markttagen ohne Müllentsorgung und Platzreinigung (dienstags auf dem Neumarkt, mittwochs auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz und donnerstags an der Amelandstraße)		
• *Dauerbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*4,03 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
• *Tagesbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*6,85 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
an Markttagen mit Müllentsorgung und Platzreinigung (freitags auf dem Neumarkt und samstags auf dem Dr.-Helene-Kuhlmann-Platz)		

• *Dauerbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*4,35 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
• *Tagesbeschicker*	*§ 2 Nr. 1*	*7,40 € / Frontmeter / Marktstand / Veranstaltungstag*
Dauer-/Tagesbeschicker	*§ 2 Nr. 2*	*2,70 € / Stromabnahmequelle / Veranstaltungstag*

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

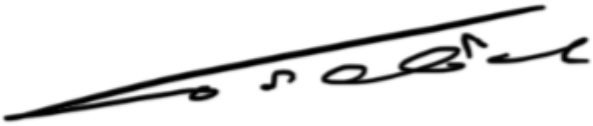

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

11 Satzung vom
16.12.2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 02.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (Amtsblatt Nr. 54 vom 04.12.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Einsätze werden folgende Gebühren erhoben:

	Einsatz mit den Leistungen	Euro
1	Notarztbehandlung und/oder -begleitung	943,00
2	Rettungstransport (ggfs. mit Inanspruchnahme des Telenotarztdienstes) bis einschließlich 40 Kilometer	1.087,00
	Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	4,90
3	Krankentransport bis einschließlich 40 Kilometer	372,00
	Kilometerpauschale ab 41. Kilometer (je gefahrenem Kilometer)	3,10

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) RTW- und KTW-Einsätze ohne Transport sind Fehleinsätze, deren Kosten gem. § 14 Absatz 5 Satz 2 RettG NRW ansatzfähige Kosten i.S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind. Dies gilt nicht für Brandschutzbegleiteinsätze.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

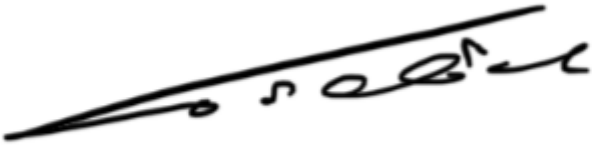

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Entgeltordnung für sonstige Leistungen des

Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der

Stadt Recklinghausen

Vom16.12.2025

Aufgrund §§ 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)), sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden insbesondere erhoben:

a) für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,

b) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer / zur Brandschutzhelferin,

c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlagen, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und den Gebäudefunkanlagen,

d) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und / oder Feuerwehrschlüsselrohres, der Überprüfung von Objektschlüsseln sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,

e) für die Inbetrieb- und Abnahme von Feuerwehraufzügen,

f) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen,

g) für die vom Betreiber beantragte Unterstützung bei Räumungs- und Evakuierungsübungen,

Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Die Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter FB 37 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Die Abrechnung erfolgt im 0,25 Stunden Intervall. Für entgeltpflichtige Leistungen, die nicht ausdrücklich in Ziffer 1 aufgeführt sind, werden die Entgelte auf Basis vergleichbarer Leistungen aus Ziffer 1 lit. a) bis lit. g) bemessen.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziff. 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die von der Entgeltordnung betroffenen Leistungen können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Sonderregelungen

Bei besonderem öffentlichem Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Fachbereichsleiterin/ der Fachbereichsleiter FB 37 im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung inkl. Entgelttarif vom 23.12.2022 außer Kraft.

Anlage 1: Entgelttarif

Anlage 1

Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der Stadt Recklinghausen

Für die nachfolgend aufgeführten nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden Entgelte wie folgt erhoben:

Stundensatz: 64,80 €
16,20 € für jede angefangene Viertelstunde

Ziffer	Leistung
1	**Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges**
2	**Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlage**
2.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudefunkanlage
2.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)
3	**Feuerwehrschlüsseldepot**
3.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)
3.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)
3.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), einschließlich notwendiger Wegezeiten
4	**Abnahme Feuerwehraufzug, einschließlich notwendiger Wegezeiten**
5	**Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen, Laufkarten und Brandschutzordnungen**
6	**Schriftlich erstellte Stellungnahme**
7	**Mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzkonzeptes oder weiterer Konzepte, die für die Bauvorlage erforderlich sind**
8	**Überprüfung Flächen für die Feuerwehr**

Ziffer	Leistung
9	**Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer / zur Brandschutzhelferin** a) theoretische Unterweisung b) theoretische und praktische Unterweisung -Höchstteilnehmerzahl 25 Personen-, einschließlich notwendiger Wegezeiten
10	**Beantragte Unterstützung bei Räumungs-und Evakuierungsübungen, einschließlich notwendiger Wegezeiten**

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

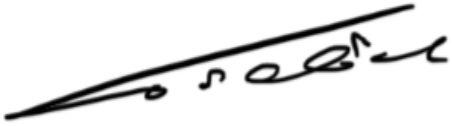

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Vierte Satzung vom 16.12.2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387), und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.02 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2025 (BGBl. I S. 161), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 15.12.2025 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 02.06.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr.14 vom 16.06.2024, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 17 vom 28.03.2014, wird wie folgt geändert:

§ 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Gebührentarif

Die in den Gebührentarifen I und II genannten Gebühren beziehen sich auf Nutzungszeiten von jeweils 60 Minuten. Bei anteiligen Nutzungszeiten (z. B. 45 Minuten) werden die Gebühren auch anteilig berechnet.

Gebührentarif I:

Gebühren nach Gebührentarif I werden erhoben für Sportstätten im BgA Sportstätten für
a. eine 60-minütige Nutzungszeit
b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers
inkl. 19% Umsatzsteuer:

Sportanlage	**Netto**	**Umsatzsteuer**	**Brutto (Gesamtpreis)**
Stadion Hohenhorst einschließlich Tribüne und Umkleiden	10,00 €	1,90 €	**11,90 €**
Kunst-, Naturrasensportplatz einschließlich Umkleiden	7,50 €	1,43 €	**8,93 €**
Hartsportplatz einschließlich Umkleiden	5,00 €	0,95 €	**5,95 €**
Zweifachsporthalle einschließlich Umkleiden	6,00 €	1,14 €	**7,14 €**

Dreifachsporthalle einschließlich Umkleiden	9,00 €	1,71 €	**10,71 €**
Krafträume einschließlich Umkleiden	3,00 €	0,57 €	**3,57 €**
Umkleide- und sonst. Räume ohne Nutzung der Sportanlagen, je Raum	2,00 €	0,38 €	**2,38 €**

Gebührentarif II:

Gebühren nach Gebührentarif II werden erhoben für Sportstätten außerhalb des BgA Sportstätten) für
a. eine 60-minütige Nutzungszeit
b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers:

Sportanlage	**Gebühr**
Einfachsporthalle (freistehend) einschließlich Umkleiden	3,57 €
Krafträume einschließlich Umkleiden	3,57 €
Umkleide- und sonst. Räume ohne Nutzung der Sportanlagen, je Raum	2,38 €

Gebührentarif III:

Gebühren nach Gebührentarif III werden erhoben von den Einnahmen
a. zeitunabhängig für
b. sportliche Veranstaltungen
- im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers
- mit größerem Zuschaueraufkommen oder
- die über den Amateursport hinausgehen
c. nichtsportliche Veranstaltungen
inkl. 19 % Umsatzsteuer, sofern es sich um Sportstätten im BgA Sportstätten handelt:

Nutzungsarten des Veranstalters	**Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung (Sportstätten im BgA)**	**Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung (Sportstätten außerhalb des BgA)**	**Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung (Sportstätten im BgA)**	**Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung (Sportstätten außerhalb des BgA)**
Eigennutzung	5,95%	5%	11,90 %	10%
Fremdnutzung	11,90 %	10%	23,80 %	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

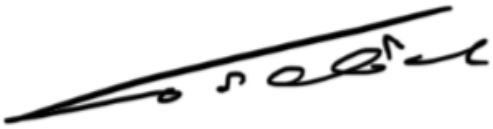

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Achte Satzung

vom 16.12.2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städtischen Bäder und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 26.11.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.02.2023 (Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2023), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

G e b ü h r e n t a r i f

zur Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der städt. Bäder

1. Hallenbad Herner Straße

Hallen-/Freibad Süd

Freibad Mollbeck

	Netto (in €)	Umsatzsteuer (in €)	Brutto (in €)	Bemerkungen
1.1 Einzelkarte				
1.1.1 Erwachsene	3,27	0,23	3,50	
1.1.2 Kinder/Jugendliche	1,87	0,13	2,00	
1.2 Zehnerkarte				
1.2.1 Erwachsene	27,10	1,90	29,00	Übertragbar; gültig in allen
1.2.2 Kinder/Jugendliche	14,02	0,98	15,00	Hallen- und Freibädern
1.3 Jahreskarte				
1.3.1 Erwachsene	186,92	13,08	200,00	Gültig innerhalb eines Jahres
1.3.2 Kinder/Jugendliche	74,77	5,23	80,00	ab Kaufdatum in allen Bädern
1.4 Monatskarte				
1.4.1 Erwachsene	37,38	2,62	40,00	Übertragbar; gültig in allen
1.4.2 Kinder/Jugendliche	23,36	1,64	25,00	Hallen- und Freibädern Gültig einen Monat ab Kaufdatum
1.5 Freibad-Saisonkarte				
1.5.1 Erwachsene	58,88	4,12	63,00	Gültig in allen Freibädern

1.5.2 Kinder/Jugendliche	30,84	2,16 2	33,00	während der Saison, in der sie gelöst wurde
1.6 Freibad-Ferienkarte (Sommerferien NRW) 1.6.1 Kinder/Jugendliche 1.6.2 Schüler	 13,08 13,08	 0,92 0,92	 14,00 14,00	 Kinder/Jugendl. von 4 bis 15 Jahre Schüler 16-27 Jahre gegen Vorlage des gültigen Schülerausweises
1.7 **Zuschlagkarten** (Warmwassertag) 1.7.1 Erwachsene 1.7.2 Kinder/Jugendliche	 0,65 0,37	 0,05 0,03	 0,70 0,40	 Zusätzlich zum Eintritt Zusätzlich zum Eintritt
1.8 Zuschlagkarten (Zeitüberschreitung) 1.8.1 Erwachsene 1.8.2 Kinder/Jugendliche	 0,65 0,37	 0,05 0,03	 0,70 0,40	 Badezeitüberschreitungen pro angefangene 15 Minuten.
1.9 Schwimmkurse 1.9.1 Erwachsene 1.9.2 Kinder/Jugendliche	 51,40 51,40	 3,60 3,60	 55,00 55,00	 10 Unterrichtsstunden 15 Unterrichtsstunden
1.10 Veranstaltungsbetrieb 1.10.1 Hallenbad je angefangene Std. 1.10.2 Freibad-Sportbecken angef. Std. 1.10.3 Hallenbad je angefangene Std. 1.10.4 Freibad-Sportbecken angef. Std. 1.10.5 Wasserballspiele	 17,29 24,30 35,51 52,34 7,29	 1,21 1,70 2,49 3,66 0,51	 18,50 26,00 38,00 56,00 7,80	 Mitgliedsschwimmvereine SSV Mitgliedsschwimmvereine SSV Sonstige Vereine Sonstige Vereine Mitgliedsschwimmvereine SSV
1.11 Übungsbetrieb 1.11.1 Hallenbad je angefangene Std. 1.11.2 Hallenbad je angefangene Std. 1.11.3 Freibad-Sportbecken je Bahn 1.11.4 Sprungbecken	 7,48 7,48 3,74 7,48	 0,52 0,52 0,26 0,52	 8,00 8,00 4,00 8,00	 Mitgliedsschwimmvereine SSV Schulen Mitgliedsschwimmvereine SSV Mitgliedsschwimmvereine SSV

2. Naturfreibad Suderwich

2.1 Einzelkarte 2.1.1 Erwachsene 2.1.2 Kinder/Jugendliche	 2,99 1,68	 0,21 0,12	 3,20 1,80	
2.2 Zehnerkarte 2.2.1 Erwachsene 2.2.2 Kinder/Jugendliche	 23,36 12,62	 1,64 0,88	 25,00 13,50	 Übertragbar; nur gültig im Naturfreibad Suderwich

3. Ermäßigungen

3.1.1 Studenten (bis einschl. 27 J.) Auszubildende Inhaber der Ehrenamtskarte/-Jubiläums-Ehrenamtskarte Inhaber der Jugendleitercard	1,87 1,87 1,87 1,87	0,13 0,13 0,13 0,13	2,00 2,00 2,00 2,00	Gegen Vorlage des gültigen amtlichen Ausweises, der Ehrenamtskarte, der Jubiläums-Ehrenamtskarte, der Jugendleitercard

3.1.2 Schüler (16 – einschl. 27 Jahre)	1,87	0,13	2,00	Gegen Vorlage des gültigen Schülerausweises
3.2 Inhaber Recklinghausen-Pass 3.2.1 Erwachsene	2,15	0,15	2,30	Gegen Vorlage des gültigen Recklinghausen Passes und eines amtlichen Lichtbildausweises Einzeleintritt
3.2.2 Kinder/Jugendliche	1,12	0,08	1,20	

4. Befreiungen

4.1	Kinder bis einschl. 3 Jahre	frei	Ohne Nachweis
4.2	Abnahme von Sportabzeichen	frei	Frei für die Zeit der Abnahme
4.3	Warmwasserzuschlag	frei	Kinder bis einschl. 3 Jahre
4.4	Begleitpersonen (ab 12 Jahre) von Behinderten	frei	Kennzeichen B, Bl oder H im amtl. Ausweis

5. Sonstige Leistungen

Werden Leistungen (Sondermaßnahmen) ausgeführt, die von diesem Gebührentarif nicht erfasst sind, werden die entstehenden Gebühren in Anlehnung an den Tarif in Rechnung gestellt. Benutzungsgebühren für Veranstaltungen außerhalb des Badebetriebes werden nach eigenem Aufwand bzw. abhängig von der Besucherzahl berechnet.

6. Übergangsvorschriften

Die nach 01.01.2011 erworbenen Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit. Die Jahreskarten sind innerhalb eines Jahres ab Kaufdatum gültig.

7. Sonstiges

7.1 Eintrittskarten sind zum einmaligen täglichen Eintritt in das gebuchte Bad gültig. Ausnahme: Jahreskarten, Monatskarten und Saisonkarten

7.2 Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Ausnahme: Zehnerkarten und Monatskarten

7.3 Der Freibadeintritt gilt als Tageskarte ohne Zeitbegrenzung.

7.4 Der Kinder- und Jugendtarif gilt von 4 bis 15 Jahre einschließlich.

7.5 Alle Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7%.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

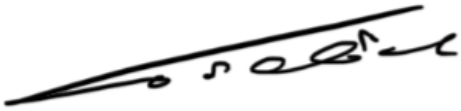

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Satzung

vom 16.12.2025

zur ersten Änderung der Satzung und Gebührensatzung für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 03.12.2024 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie wohnungslosen Personen der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren in Unterkünften betragen monatlich pro Platz

Unterkunftskategorien	**Grundgebühr**	**Zusatzgebühr**	**Gesamtgebühr**
Kategorie I (Sammelunterkünfte) ○ Elper Weg ○ Hellbachstraße 4 ○ Dortmunder Straße ○ Lise-Meitner-Straße ○ Josef-Wulff-Straße ○ Herner Straße 98 ○ Lülfstraße	297,00 €	95,04 €	392,04 €
Kategorie II (Unterkunft mit Wohnungscharakter) • ohne eigenen Stromanschluss ○ Herner Straße 100 – 102 ○ Hellbachstraße 1, 3, 5 ○ Hillerfeldmark/ Ovelgönnestraße	356,40 €	95,04 €	451,44 €
• mit eigenem Stromanschluss ○ Im Bogen 9- 23	356,40 €	76,03 €	432,43 €

Kategorie III (Zimmer mit eigenem Bad und Gemeinschaftsküche) ○ Hochstraße 52 ○ Hohenhorster Weg	326,70 €	95,04 €	421,74 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

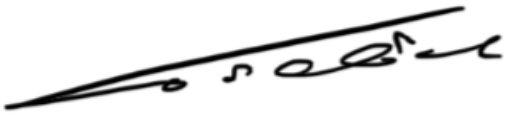

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 03.12.2024 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 16.12.2025

Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

1. Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1.1 Erwerb von Nutzungsrechten

1.11	Sarggrab	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	**358,50 €**
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	**1.942,25 €**
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	**1.942,25 €**
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	**2.764,00 €**
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	**2.614,50 €**
1.1116	für ein Baumgrab (Sarg) (25 Jahre)	**2.838,50 €**
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	**3.249,50 €**
1.12	Urnengrab	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	**1.606,00 €**
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	**1.606,00 €**
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	**2.110,25 €**
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	**1.979,50 €**
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	**1.942,25 €**
1.1216	für ein Baumwahlgrab (Urne) (25 Jahre)	**2.174,50 €**
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	**3.492,25 €**
1.1218	für ein Baumreihengrab (Urne) (25 Jahre)	**1.867,50 €**

1.2 Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr

1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	**129,98 €**
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	**77,69 €**
1.2113	für ein Baumgrab (Sarg)	**113,54 €**
1.2114	für ein Baumgrab (Urne)	**86,98 €**
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	**139,69 €**

1.3 vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr **65,74 €**

2. Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 Beisetzung in einer Urne

2.1111	im Urnenreihengrab	**81,05 €**
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	**81,05 €**
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	**81,05 €**
2.1114	im Urnenwahlgrab	**160,60 €**
2.1115	im Wahlgrab	**160,60 €**
2.1116	im Baumwahlgrab (Urne)	**160,60 €**
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	**141,95 €**
2.1118	im Baumreihengrab (Urne)	**81,05 €**
2.1119	im Baumwahlgrab (Sarg)	**160,60 €**

2.2 Beisetzung im Sarg

2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	**204,85 €**
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	**426,85 €**
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	**426,85 €**
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	**426,85 €**
2.2115	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	**357,80 €**
2.2116	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	**743,70 €**
2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	**357,80 €**
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	**743,70 €**
2.2119	von Totgeburten	**77,10 €**

2.3	**Sonstige Gebühren**	
2.3111	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	**312,25 €**
2.3112	Begleitung zum Grab	**85,35 €**
2.4	**Ausgrabungen und Umbettungen**	
2.4111	Ausgrabung einer Urne	**312,25 €**
2.4112	Umbettung einer Urne	**624,65 €**
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	**2.290,30 €**
2.4114	Umbettung eines Sarges	**4.580,60 €**
3.	**Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)**	
3.1111	Kühlzelle je Tag	**119,50 €**
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	**259,35 €**
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	**119,50 €**
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	**389,20 €**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

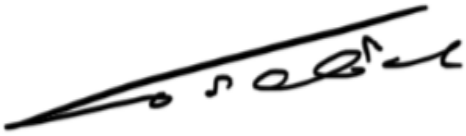

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Sechste Satzung
vom 16.12.2025

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

Aufgrund der

- *§§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666),* zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618),
- *der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155)*
- *der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)*

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für

Abfallsäcke	60 l	Rauminhalt	4,60 €
Abfallsäcke	120 l	Rauminhalt	9,20 €
Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	132,90 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	265,80 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	531,60 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.705,51 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	2.436,46 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	3.764,32 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	5.647,70 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	9.414,46 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

(2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine

entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a)	Behälter mit 60/120 l Rauminhalt	
	aa) bei Transportwegen bis 15 m	41,00 €
	bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	71,75 €
	cc) bei Transportwegen von 50 bis 100 m	102,50 €
	dd) bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen	77,90 €
b)	Behälter mit 240 l Rauminhalt	
	aa) bei Transportwegen bis 15 m	82,00 €
	bb) bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	143,50 €
	cc) bei Transportwegen größer 50 m bis 100 m	205,00 €
c)	Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen größer 10 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	184,50 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Vollservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

(3) Eigenkompostierenden wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	119,61 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	239,22 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	478,44 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.534,96 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	2.192,81 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.
Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für

Unterflurbehälter	2.000 cbm	Rauminhalt	305,44 €
Unterflurbehälter	3.000 cbm	Rauminhalt	458,26 €
Unterflurbehälter	5.000 cbm	Rauminhalt	763,91 €

(5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

(6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für

a)	Abfallsäcke mit	60 l Rauminhalt	4,60 €
b)	Abfallsäcke mit	120 l Rauminhalt	9,20 €

(7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt

a) für die Nachleerung pro Anfahrt 46,00 €

b) für die Sonderleerung pro Anfahrt 46,00 €
zuzüglich Entleerung eines

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	4,60 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	9,20 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	18,40 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	59,02 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	84,32 €
Unterflurbehälter	2.000 l	Rauminhalt	130,27 €
Unterflurbehälter	3.000 l	Rauminhalt	195,45 €
Unterflurbehälter	5.000 l	Rauminhalt	325,80 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

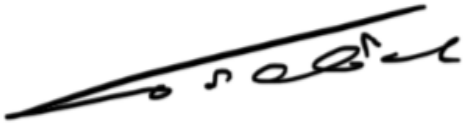

T s c h er s i c h
Bürgermeister

Sechste Satzung vom 16.12.2025

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155)), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15. 12. 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024) wird wie folgt geändert:

(1) *§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Reinigungsklasse 1 *(1 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)*	*1,39 €*
Reinigungsklasse 2.1 *(2 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und* *1 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)*	*7,65 €*
Reinigungsklasse 2.2 *(2 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)*	*2,78 €*
Reinigungsklasse 3.1 *(3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und* *1 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)*	*9,04 €*
Reinigungsklasse 3.2	

(3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeugreinigung)	*4,17 €*
Reinigungsklasse 4 *(3 x wöchentliche Fahrbahn/ Fahrzeug- und* *5 x wöchentliche Gehweg/ Handreinigung)*	*28,52 €*
Reinigungsklasse 5 *(5 x wöchentliche Innenstadtreinigung)*	*31,30 €*
Reinigungsklasse 6 *(6 x wöchentliche Innenstadtreinigung)*	*37,56 €“*

(2) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je m Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1:	*0,79 €*
Winterdienstklasse 2:	*0,53 €*
Winterdienstklasse 3:	*0,20 €“*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

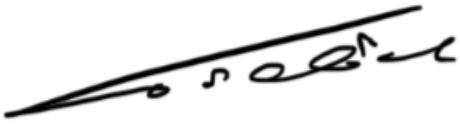

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

Entgeltordnung für Sonderleistungen
der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
- Logistik Stadt Recklinghausen -
- BgA Logistik Stadt Recklinghausen -
vom 16.12.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – und – BgA Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhren von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Entgelte für Leistungen an fremde Dritte werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 3

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebung des Entgelts

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage I

zur Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

- Entgelttarif -

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2026 LSR (netto)	Entgelt 2026 BgA LSR (brutto)
1.	**Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen**	**je Aufstellung**	**je Aufstellung**
1.1.	Mulden		
	Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	145,00 €	172,55 €
1.2.	Container/Pressen		
	Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	145,00 €	172,55 €
1.3.	Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1		
	Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504		
	Mulde 5,5 cbm	275,00 €	327,25 €
	Mulde 7 cbm	340,00 €	404,60 €
	Container 11 cbm	440,00 €	523,60 €
	Beton, Bauschutt, Abfall-Nr. 170101		
	Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107		
	Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr. 170103		
	Mulde 5,5 cbm	205,00 €	243,95 €
	Mulde 7 cbm	235,00 €	279,65 €
	Container 11 cbm	290,00 €	345,10 €
	Papiersammlung		
	ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und Standzeit bis 14 Kalendertage	kostenlos	kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Container oder Standzeit ab 15 Kalendertage	145,00 €	172,55 €
	bei einer Standzeit ab 20 Kalendertage und je weitere 5 Kalendertage	je 145,00 €	je 172,55 €
	Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrten in Nachbarstädte	35,00 €	41,65 €

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2026	Entgelt 2026

		LSR (netto)	BgA LSR (brutto)
		je Betriebsstunde	**je Betriebsstunde**
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice) *2	170,00 €	----
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice) *3	300,00 €	----
2.	**Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen**		
		je Betriebsstunde	**je Betriebsstunde**
	Bereitstellung von Fahrzeugen		
2.1.	LKW	24,00 €	28,56 €
2.2.	Müllwagen	70,00 €	83,30 €
2.3.	Kleinkehrmaschine	70,00 €	83,30 €
2.4.	Mittelkehrmaschine	68,00 €	80,92 €
	Bereitstellung von Personal		
2.5.	Kehrer*in	57,00 €	67,83 €
2.6.	Müllwerker*in	58,00 €	69,02 €
2.7.	Kraftfahrer*in	61,00 €	72,59 €
2.8.	Mitarbeiter*in Umweltbrummi	58,00 €	69,02 €
3.	**Sonstige Lieferungen und Leistungen**		
		je Mengeneinheit	**je Mengeneinheit**
3.1.	Schwerkraftschloss 30 - 360 l	50,00 €	---
3.2.	Schwerkraftschloss 660 - 1000 l	70,00 €	---

***1** Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR).
Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.

***2** **Teilservice:**
Gestellung des Umweltbrummis mit zwei Mitarbeiter*innen ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

***3** **Vollservice:**
Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummis durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeiter*innen, jedoch ohne Entsorgungskosten.

Entgelte für Lieferungen und Leistungen an fremde Dritte (BgA LSR) inkl. 19 % Umsatzsteuer.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

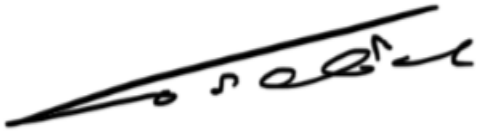

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

23. S a t z u n g

vom 16.12.2025

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1470), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004) zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von

1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	*3,13 €*
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	*1,69 €*

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände <u>mit</u> Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	*1,58 €*
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	*0,86 €*

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	*0,86 €*

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser	*1,55 €*
m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche	*0,83 €*

Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

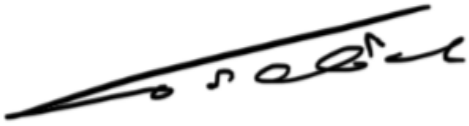

T s c h e r s i c h
Bürgermeister

E l f t e S a t z u n g

vom 16.12.2025

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2024 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 54 vom 04.12.2024) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

<u>1. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Marl – Ost</u>

		je m²	*je ha (=10.000 m²)*
a)	*für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen*	*0,019464 €*	*194,64 €*
b)	*für sonstige Grundstücksflächen*	*0,000546 €*	*5,46 €*

<u>2. Einzugsgebiet (EZG) Wasser- und Bodenverband Dattelner – Mühlenbach</u>

		je m²	*je ha*
a)	*für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen*	*0,027995 €*	*279,95 €*
b)	*für sonstige Grundstücksflächen*	*0,000550 €*	*5,50 €*

3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft–Stadt Recklinghausen

	je m²	*je ha*
a) für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen	*0,0286,27 €*	*286,27 €*
b) für sonstige Grundstücksflächen	*0,001608 €*	*16,08 €“*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 16.12.2025

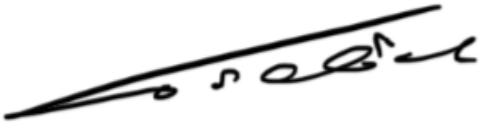

T s c h e r s i ch
Bürgermeister